

## Anlage II

### Anlage zu Fragen der Legalität

Zu 2a) Im Vorfeld war es zu Kränkungserleben der psychoanalytischen Monopolhalter der psychotherapeutischen Abrechnungsfähigkeit (seit 1967 durch A. Dührssen/DPG) gekommen, als in den 70er-Jahren die Humanistischen Verfahren aufkamen und extrem großen Zulauf erhielten. Auch vom Leiter des Hamburger psychoanalytischen Balint-Instituts (DPV) wurde (1980) signalisiert, dass alles, was die „wahre Lehre“ bedrohe, rechtzeitig mit Stumpf und Stiel ausgerottet gehöre. Er schien sich bedroht zu fühlen. Die Aggression die bislang zwischen den beiden psychoanalytischen Verbänden gewütet hatte, konnte auf den Außenfeind der jungen Avantgarde-Verfahren umgeleitet werden. Ein Lehranalysand obigen Hamburger Leiters schien alsbald in dessen Delegation obigen Aufruf mit gutem Gewissen bravourös umzusetzen. Er verstand es, obigen Plan hinter stets wissenschaftlich ausreichend gut getarnten Manipulationen und Fassaden zu verstecken. Das gilt für das ministerielle Forschungsgutachten von AE Meyer & R- Richter (1991), für die Einrichtung des WBP (Wiss. Beirat Pth.), für die partielle Fusion von PA und TP mangels Wirkstudien der PA, für die Abgabe der länderhoheitlichen Entscheidungsbefugnisse zur Genehmigung von Ausbildungsinstituten etc. –

1987 hatte sich die Verhaltenstherapie (VT) durch vergleichsweise eindrucksvolle Studien entgegen dem Willen der Psychoanalytiker in die Krankenversorgung eingegrätscht und hat danach immer mehr die Führung in der Richtlinien-Verfahrensgruppe übernommen.

Das 1998 im Psychotherapeutengesetz (PTG) gesetzlich festgeschriebene Privileg der „wissenschaftlich anerkannten Richtlinien-Verfahren“ beruht(e) nicht auf einer wissenschaftlich nachgewiesenen, überlegenen Wirksamkeit, sondern auf gezielter Fehlinformation des Gesetzgebers darüber. (Nachzulesen im Forschungsgutachten von Meyer & Richter, 1991, kommentiert durch Klaus Grawe 1994 und Uwe Strümpfel, 2006). Es bestand eine kollektiv beabsichtigte, eigene Vorteilsnahme bei Inkaufnahme der Benachteiligung Dritter, - nämlich der ausgegrenzten, wirksameren Konkurrenten. Damit war allerdings eindeutig eine „Rote Linie“ überschritten worden. Die Daten liegen vor. Dieser Vorgang wartet auf seine juristische Aufarbeitung.

Der „Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie“ (WBP) steht von Anfang an im Verdacht, von den Ri.-li.-Verbandspolitikern im BMG (Bundesgesundheitsministerium) als Bollwerk zum Erhalt der durch das PTG ergatterten Privilegien eingerichtet worden zu sein. Um die behauptete Überlegenheit der eigenen und die Unterlegenheit der anderen Gruppe besser demonstrieren zu können, verdichtete der WBP ab 2007 Kriterien der „Laborforschung“ zu einem Prüfinstrument, dem „Methodenpapier“. Wie bereits ausgeführt, ist dieses für die von ihm behauptete Funktion jedoch aus der Sicht der Psychotherapieforschung überwiegend untauglich, bzw. nicht valide! Die wesentlichen Dimensionen, auf denen die Wirksamkeit beruht, werden von ihm nicht erfasst, Unwesentliches, auch die Bedeutung von RCTs, werden überhöht, es wird sogar Wirksamkeitsschädliches gefordert, der Versorgungskontext nicht berücksichtigt, etc.

Da Psychotherapieforschung nicht zur Allgemeinbildung gehört, jedoch vom Ansehen der Wissenschaft partizipiert, ist es leicht, mit ihr fachfremde Verantwortungsträger, politische Entscheidungsträger und relative Laien (auch aus den eigenen Reihen) zu verunsichern, zu beeindrucken, bzw. zu bluffen.

Wenn wir das Kollektiv der deutschen Psychotherapieszene zu einem menschlichen Wesen verdichten könnten, wäre es ziemlich mies dran. Es wäre in seinem Selbstwert zutiefst verunsichert, wenig integriert, es spaltete die Welt in Gut und Böse, ist kränkbar, wenn andere sympathischer oder fähiger erscheinen, hat dissoziale Tendenzen (lügt, stiehlt, blufft,

verleugnet und hat seine Konkurrenten, bzw. seine jüngeren Geschwister um die Ecke gebracht) - kurzum: ist psychisch ziemlich unreif und krank (im Sinne narzisstisch gestört) und ist dissozial gefährdet. Armes Deutschland.

Zu 2 b)

Schließlich bräuchte es auch eine Reflexion des demokratischen Grundverständnisses, bzw. eine bewusste Reflexion über den Umgang mit politischer Macht. In Deutschland geht es speziell um das Konstrukt der „Selbstverwaltung“\*\*. Politische Macht hat ein ihr innewohnendes Verführungspotential zum Machtmissbrauch. Die Vergangenheit führte die ethische Begrenztheit der Durchschnitts-Repräsentanten vor Augen – oder sagen wir lieber allgemein: von uns Menschen. Dieses Konstrukt „Selbstverwaltung“ braucht eine sorgfältige Revision mit sinnvollen, auch juristisch kontrollierbaren Rückkoppelungen zur Verantwortungs-übernahme.

\*\* (Kollegiale Gremien im Bundes-Gesundheitsministerium (BMG) sollten nicht abermals die Chancen des politischen „Selbstverwaltungs“- Konzeptes (des Freiherrn vom Stein) verspielen, das die Bürger ursprünglich gegenüber den Auswüchsen des Absolutismus schützen sollte; - dieses Angebot der untergesetzlichen Machtbefugnis sollte nicht durch das Fehlverhalten von Verbandsvertretern (Lobbyisten) abermals zu einer berufspolitischen Macht-Missbrauchs- Herrschaft pervertiert werden können.)